

# **Geschäftsordnung des Beirats für Finanz- und Förderpolitik der Landesjugendversammlung der EJBO vom 12.11.2023**

Die Jugendkammer der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) hat den Finanzbeirat folgende Geschäftsordnung gegeben:

## **§1 Mitglieder und Aufgaben**

- (1) Der Finanzbeirat soll von der Landesjugendversammlung (LJV) als Beirat gemäß §12 (1) GO LJV einberufen werden.
- (2) Der Finanzbeirat wirkt als zentrales Beratungs- und Entscheidungsgremium in der EJBO.
- (3) Dazu gehört insbesondere:
  1. Beratung der Jugendkammer und der Landesjugendversammlung in finanziellen Belangen
  2. Bewilligung von Förderanträgen innerhalb der gesetzten Rahmenbedingungen
  3. Einbindung in die allgemeine Finanzplanung der EJBO
- (4) Der Finanzbeirat soll einen Vorsitz wählen, dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und Ansprechpartner\*in für Geschäftsführender Ausschuss (GA) und Jugendkammer zu sein.
- (5) Der Finanzbeirat tagt mindestens drei Mal im Jahr. Diese Sitzungen müssen protokolliert werden und es besteht eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Jugendkammer
- (6) Stimmberechtigt sind die Personen, die von der LJV einberufen wurden, Personen aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der EJBO und der\*die Landesjugendpfarrer\*in.
- (7) Beraten wird der Finanzbeirat insbesondere von der Studienleitung für die offene sozialdiakonische Arbeit und von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des AKD.
- (8) Für Beschlüsse gilt analog die Geschäftsordnung der Jugendkammer. Ausnahme: Der Finanzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen und die Mehrheit der Stimmberechtigten Jugendliche sind.
- (9) Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

## **§2 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Finanzbeirat hat zu Ausübung seiner Arbeit das Recht, Einsicht in die Finanzunterlagen der EJBO zu erhalten.
- (2) Gleichzeitig verpflichten sich die Mitglieder, über finanzielle Details Stillschweigen zu bewahren. Eine Kommunikation nach außen erfolgt nur über den GA / die Jugendkammer.

## **§3 Besondere Aufgaben**

### **§3.1. Kollekte "besondere Projekte der Jugendarbeit" (BPJ)**

- (1) Der Finanzbeirat entscheidet über die Förderung von Anträgen im Rahmen der BPJ ([verlinken](#)) unter Berücksichtigung der Förderhöchstsumme. Dieser wird von der Jugendkammer festgelegt.
- (2) Der Finanzbeirat unterbreitet der Jugendkammer ggf. Beschlussvorlagen zur Änderung der Förderrichtlinien, Anpassung der Förderhöchstsumme, oder Förderungen oberhalb der Förderhöchstsumme.

### **§3.2. Kollekte "offene und sozialdiakonische Jugendarbeit"**

- (1) Der Finanzbeirat entscheidet über die Förderung der Anträge.

(2) Der Finanzbeirat unterbreitet der Jugendkammer ggf. Beschlussvorlagen zur Änderung der Förderrichtlinien.

### **§3.3. Haushaltsmittel AKD**

(1) Der Finanzbeirat soll bei der Planung der Verwendung der Haushaltsmittel für EJBO-Projekte auf Landesebene einbezogen werden.

## **§4 Schlussbestimmungen**

(1) Mit dieser Geschäftsordnung legt die Jugendkammer die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Finanzbeirates fest.

(2) Eine Änderung bedarf eines Beschlusses der Jugendkammer.